

Freizügigkeitsstiftung der Walliser Kantonalbank

Artikel 1 – Zweck

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, sein Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise auf einem Freizügigkeitssparkonto und/oder in Wertschriften anzulegen.

Das vorliegende Reglement legt die Ziele und Grundsätze der Anlageverwaltung, -ausführung und -überwachung fest.

Im Vordergrund der Vermögensverwaltung stehen die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer. Die Anlagen werden mit dem Ziel verwaltet, eine dem Risiko entsprechende Rendite zu erzielen.

Anwendbar sind die Artikel 19 und 19a FZV.

Artikel 2 – Anlageformen und Verzinsung

Die Stiftung eröffnet bei der Stifterin für jeden Vorsorgenehmer ein separates individuelles Freizügigkeitskonto und auf Wunsch ein separates Wertschriftendepot.

Den auf diesen Konten gebotene Zins schreibt die Stifterin dem Freizügigkeitskonto gut, welches vom Einlegerschutz im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen profitiert.

Das Freizügigkeitsdepot ermöglicht den Erwerb von Wertschriften gemäss Artikel 19a FZV.

Die Anlagen setzen sich grundsätzlich aus kollektiven Anlageprodukten gemäss Art. 49 bis 58 der BVV2 zusammen. Aus diesen Mischportfolios kann der Vorsorgenehmer das seinen individuellen Bedürfnissen entsprechende Portfolio auswählen. Er kann auch mehrere Portfolios aus diesen Mischfonds miteinander kombinieren.

Bei der Stifterin können auch einzelne Vermögensverwaltungsaufträge abgeschlossen werden. Der Verwaltungsauftrag ist Gegenstand eines speziellen Vertrags, in dem die vereinbarte Anlagestrategie und die Einhaltung der Artikel 48 bis 58 BVV2 vermerkt sind.

Die Stiftung kann die Liste der zugelassenen Anlagevehikel jederzeit ändern. In besonderen Fällen kann sie auch bestimmte Ausnahmen dulden. Der Vorsorgenehmer entscheidet frei über seine individuelle Anlagestrategie.

Je nach der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlageform macht die Stiftung von der Möglichkeit zur Erweiterung der zugelassenen Anlagen Gebrauch, wie in Art. 50 Abs. 4 BVV2 vorgesehen. Bei Sparkonten können bis zu 100% des Gesamtvermögens der Stiftung in bar bei der Stifterin hinterlegt werden. Bei Vermögenswerten, die in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen angelegt werden, dürfen höchstens 80% des Gesamtvermögens direkt oder indirekt in Aktien und höchstens 50% in Fremdwährungen angelegt werden. Kurzfristig darf der Aktienanteil auch höher sein. Investitionen in Wertpapiere können Wertschwankungen und Kursverlusten unterworfen sein. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer. Es wird weder ein Mindestzins noch der Kapitalerhalt garantiert.

Artikel 3 – Anlageinformationen

Die Informationen zu den angebotenen Kollektivanlageprodukten (KIID / Basisinformationsblatt, Factsheet, Prospekt und Fondsvertrag) werden dem Vorsorgenehmer durch den Kundenberater der Stifterin abgegeben.

Mindestens einmal im Jahr erhält der Vorsorgenehmer von der Stifterin einen Kontoauszug und gegebenenfalls einen detaillierten Depotauszug, welche ihm Auskunft über den Wert seiner Vermögenswerte geben.

Artikel 4 – Kontrollen durch den Stiftungsrat

Mindestens einmal im Jahr, anlässlich einer Sitzung des Stiftungsrates, wird ein Bericht mit den Anlagen und den Performances der investierten Wertschriften erstellt und den Mitgliedern des Stiftungsrates vorgelegt.

Artikel 5 – Wertschriften und Depots

Die Stiftung erwirbt in ihrem Namen und für Rechnung des Vorsorgenehmers Wertschriften gemäss den Anweisungen, die er ihr im Rahmen der unter dem obigen Artikel 2 zugelassenen Anlagen erteilt hat. Die Wertschriften werden in einem mit dem Konto des Vorsorgenehmers verbundenen Depot aufbewahrt.

Artikel 6 – Kauf und Verkauf von Wertschriften

Der Vorsorgenehmer kann jederzeit Wertschriften kaufen und verkaufen, vorbehaltlich der Liquiditätsbedingungen des jeweiligen Produkts. Kauf- und Verkaufsaufträge sind rechtzeitig an die Stiftung zu übermitteln. Sind die Angaben unklar, werden die Aufträge nicht ausgeführt. Nicht investierte Beträge bleiben auf dem Freizügigkeitskonto deponiert. Die

Abrechnungen werden durch die Stifterin erstellt und dem Vorsorgenehmer an die vereinbarte Adresse zugestellt.

Die für den Erwerb von Wertschriften vorgesehenen Freizügigkeitsbeträge werden zuvor auf dem Freizügigkeitskonto bis zum Anlagetermin hinterlegt.

Bei einem Vorsorgefall gemäss Artikel 6, 7 und 8 des Reglements der Freizügigkeitsstiftung verkauft diese die Wertschriften im Verhältnis zum erforderlichen Betrag. Die Stiftung legt das Verkaufsdatum der Wertschriften fest. Der Erlös aus dem Verkauf der Wertschriften wird auf das Freizügigkeitssparkonto für den vorgesehenen Zweck eingezahlt.

Bei einem Liquiditätsengpass verkauft die Stiftung Anlageanteile.

Artikel 7 – Börsenaufträge

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften erfolgen am erstmöglichen Transaktionstag nach deren Erhalt durch die Stiftung, sofern sie in dieser Frist bearbeitet werden können. Andernfalls werden sie am nächstmöglichen Transaktionstag ausgeführt.

Artikel 8 – Gebühren

Die geltenden Tarifkonditionen sind jederzeit unter dem Link www.wkb.ch/tarife-Anlageloesungen einsehbar und/oder werden auf Anfrage bei der Stifterin und/oder den betreffenden Fondsleitungen mitgeteilt.

Artikel 9 – Ausübung des Aktionärsrechts

Die einzelnen Investitionen der Vorsorgenehmer setzen sich grundsätzlich aus kollektiven Anlageprodukten zusammen. Die Ausübung der Stimmrechte ist in diesem Fall grundsätzlich durch die jeweilige Fondsleitung sichergestellt. Besteht für die kollektive Kapitalanlage ein Stimmrecht, so wird die Stimmpflicht entweder direkt wahrgenommen oder durch den Vermögensverwalter oder eine andere Person, die diese im Interesse der Vorsorgenehmer ausübt.

Artikel 10 – Loyalität in der Vermögensverwaltung

Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung oder der Führung der Stiftung beauftragt sind, verpflichten sich zur Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis I BVV2.

Artikel 11 – US-Personen

Vorsorgenehmer, die als US-Person gelten (Personen mit amerikanischer Staatsbürgerschaft oder in den USA ansässige oder steuerpflichtige Personen), dürfen keine Anlagen in Wertschriften tätigen. Identifiziert die Stiftung Vorsorgenehmer, die Wertschriften als US-Person halten, so fordert sie diese auf, ihre Wertschriften innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Erfolgt der Verkauf nicht in den vorgegebenen Fristen, so erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem entsprechenden Freizügigkeitskonto gut.

Artikel 12 – Mitteilungen

Die Stiftung informiert den Vorsorgenehmer auf dem Zirkularweg, durch Auflegen von Broschüren in den Räumlichkeiten der Stiftung oder auf jede andere ihr geeignet erscheinende Weise, insbesondere durch Aktualisierung der Seite «Freizügigkeitsvorsorge» auf der Internetseite der Stiftung.

Artikel 13 – Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gilt das Reglement der Freizügigkeitskonten.

Artikel 14 – Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Reglementsänderungen sind dem Vorsorgenehmer und der Aufsichtsbehörde auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

Änderungen der entsprechenden Gesetzesbestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten und gelten nach deren Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Anlagereglemente.